

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

03.05.05

Gegen Postzustellungsurkunde:

Fa. Knorr-Bremse
Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH
Knorrstraße 1

94501 Aldersbach

Aktenzeichen : 52-08-170/4-3.10/1-
275031.HG1
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397-415
Telefax : 0851/397-343
Zimmer : 3.01
e-Mail : klaus.hopfner@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-08-170/4-3.10/1-275031.HG1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335);

Antrag der Fa. Knorr-Bremse, Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, nachfolgend Fa. Knorr-Bremse genannt, zur Errichtung und zum Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage auf Grundstück Fl.Nr. 446/4 der Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Anlagen

- Plangeheft mit Genehmigungsvermerken
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Fa. Knorr-Bremse erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/4 der Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach.

Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächstermin! 

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau
Telefon: (0851) 397-1 (Vermittlung)
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Sparkasse Passau (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 67
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Kto.-Nr. 22464/806

Übrigens: Vom Bahnhof Passau können Sie alle 15 Minuten mit dem City-Bus direkt vor das Landratsamt Passau fahren.



2. Genehmigungsumfang

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 2.1 Lageplan M 1 : 5.000
- 2.2 Übersichtsplan 1
- 2.3 Übersichtsplan 2
- 2.4 Übersichtsplan 3
- 2.5 Aufstellungsplan gesamte Galvanik
- 2.6 Anlagenbeschreibung (Beschreibung Anlage 1 „Zinkphosphatierung“, Anlage 2 „Anodisierung/Chromatierung“, Anlage 4 „Zinkphosphatierung“, Abwasseranlage, Kreislaufanlage, Verfahrensbeschreibung sonstiger Nebenaggregate, Produktionsleistung, Stoffströme die durch Oberflächenbehandlung erzeugt werden, verschiedenen Fließbilder - 35 Seiten).
- 2.7 Anlagenbeschreibung (Funktionsbeschreibung der Ionenaustauschanlage, Vollentsalzungsanlage, Annahmestation, Behandlungsanlage, Chemikalienaufbereitung/-lagerung, Schlammbehandlung, Abluftanlage, Selektivtauscheranlage, Kiesfiltration, bauliche Ausführung, Sicherheitsmaßnahmen, Bedienung und Wartung, Pläne der Anlage – 21 Seiten).
- 2.8 Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter für Anlage 1 und 4
 - 2.8.1 Sicherheitsdatenblatt für Produkt (Handelsname) ANTICORIT MKR 7 (Korrosionsschutzmittel)
 - 2.8.2 Produktinformation ANTIKORIT MKR 7
 - 2.8.3 Sicherheitsdatenblatt 50036 ERASIT AGK Konzentrat (Spezialzusatz für Aluminiumbeizen und Entfettungsbäder)
 - 2.8.4 Produktinformation ERASIT AGG-Konzentrat, Artikel-Nr. 50036
 - 2.8.5 Sicherheitsdatenblatt 691310 Harnstoff
 - 2.8.6 Sicherheitsdatenblatt Phosphorsäure (ab 25 % Konzentration)
 - 2.8.7 Sicherheitsdatenblatt 68054 PROQUEL ZA
 - 2.8.8 Sicherheitsdatenblatt 68004 Rostschutzmittel RM
 - 2.8.9 Produktinformation Rostschutzmittel RM

- 2.8.10 Sicherheitsdatenblatt 66112 SURFACLEAN N-971 (Zusatz für Eisenphosphatierungen und Spritzentfettungen)
- 2.8.11 Produktinformation SURFACLEAN N-971
- 2.8.12 Sicherheitsdatenblatt 66059 SURFA-cor
- 2.8.13 Sicherheitsdatenblatt 66089 SURFACOTE 490 (Dickschicht-Zinkphosphatierung)
- 2.8.14 Produktinformation SURFACOTE 490
- 2.8.15 Sicherheitsdatenblatt 666036 SURFACOTE Beschleuniger K
- 2.8.16 Sicherheitsdatenblatt 66159 SURFSEAL 90 (Korrosionsschutzmittel)
- 2.8.17 Produktinformation SURSEAL 90
- 2.8.18 Sicherheitsdatenblatt 66151 ULTRA TEC 500 Densit (Verdichtung für Zinkphosphatschichten)
- 2.8.19 Produktinformation ULTRA TEC 500
- 2.9 Beschreibung Abluftreinigung Anlage 1 (5 Seiten)
- 2.10 Beschreibung Tropfenabscheider für Abluftreinigung (3 Seiten)
- 2.11 Funktionsbeschreibung für Abluftwaschanlage für Anlage 4 (4 Seiten)

3. Nebenbestimmungen

3.1 Auflagen des Umweltschutzes

- 3.1.1 Die bei den Prozessbädern der Anlage 4 anfallenden und mittels einer Badabsaugung erfassten Abluftströme sind vor der Einleitung ins Freie in einem mehrstufigen Abluftwäscher mit nachgeschalteten Tröpfchenabscheidern zu reinigen. Eine Umgehung der Abluftreinigungsanlage muss ausgeschlossen sein. Der Abluftwäscher ist so zu bemessen und auszuführen, dass sämtliche abgesaugten Luftströme und deren Inhaltsstoffe verarbeitet werden können. Der Abscheidegrad der Abluftreinigungsanlage ist so auszulegen, dass auf der Reingasseite folgende Massenströme oder Massenkonzentrationswerte nicht überschritten werden:

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
 Massenstrom 0,15 g/h
 oder
 Massenkonzentration 0,05 mg/m³,

Phosphoroxid und Phosphorwasserstoff
 Massenstrom 2,5 g/h

oder
Massenkonzentration 0,5 mg/m³.

Die Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 3.1.1 Der Abluftwäscher ist so einzustellen und zu betreiben, dass auf der Reingasseite ein pH-Wert von 7 in keinem Betriebsfall unterschritten wird.
- 3.1.2 Der Abluftwäscher ist mit Mess- und Kontrolleinrichtungen auszustatten, die den pH-Wert der Waschflüssigkeit kontinuierlich messen. Die Messeinrichtungen sind mit Grenzwertgebern auszustatten, die bei einem Über- oder Unterschreiten der jeweiligen Betriebswerte optisch und akustisch im Bereich der entsprechenden Arbeitsplätze (z. B. Meisterbüro, Schichtleiterbüro) Alarm geben. Die jeweiligen Betriebswerte müssen aus den Bedienungsvorschriften ersichtlich sein und auf den Messwertanzeigeräten deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Die o. g. Parameter sind spätestens zum Zeitpunkt der weiter unten genannten Emissionsmessung in Absprache mit der Messstelle festzulegen und die Grenzwertgeber an den Messeinrichtungen entsprechend einzustellen.
- 3.1.3 Die Waschflüssigkeiten und die abgeschiedenen sowie sonstigen Stoffe sind nach deren Verbrauch der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen, soweit eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist.
- 3.1.4 Die gereinigten Abluftströme sind durch einen Abluftkamin mit einer Höhe von mindestens 3 m über Dach der Fertigungshalle senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten. Eine Überdachung der Abluftrohrmündungen darf nicht bestehen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektoraufsatz verwendet werden.
- 3.1.5 Lärmintensive Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik aufzustellen, zu warten und zu betreiben.
- 3.1.6 Die Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Abluftrohre der Abluftreinigungsanlage sind so auszulegen, dass von dieser Anlage ein Wirkschalleistungspegel von 85 dB(A) in keinem Betriebsfall überschritten wird.
- 3.1.7 Zur messtechnischen Ermittlung des Auswurfes an luftverunreinigenden Stoffen sind auf der Reinluftseite des Abluftwäschers an geeigneter Stelle Messstrecken und Probenahmestellen vorzusehen. Die Messstellen und die dazugehörigen Einrichtungen müssen ungehindert und ohne Gefahr jederzeit zugänglich sein.
- 3.1.8 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Oberflächenbehandlungsanlage sind durch eine nach § 26 BImSchG amtlich bekannt gegebene Messstelle Emissionsmessungen zur Bestimmung des Massenauswurfes und der Massenkonzentration der in Ziffer 1 festgelegten luftverunreinigenden Stoffe vornehmen zu lassen. Bei den Messungen und der Auswertung der Messergebnisse sind die Hinweise in den Nrn.5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TALuft zu beachten.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen ist im Benehmen mit der Messstelle auf der Reingasseite an geeigneter Stelle eine Messstrecke mit Probenahmestelle vorzusehen.

Die Ergebnisse der Messungen sind dem Landratsamt Passau spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Oberflächenbehandlungsanlage unaufgefordert vorzulegen.

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach 3 Jahren zu wiederholen.

3.2 Auflagen zum Sicherheitsrecht und Arbeitsrecht

- 3.2.1 Die Fußböden im Bereich der offenen Bäder müssen widerstandsfähig gegenüber den verwendeten Stoffen sein.
- 3.2.2 Im Bereich der Bäder müssen Wasserentnahmestellen vorhanden sein.
- 3.2.3 Abläufe von Behältern und im Fußboden müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Beschäftigte durch Stoffe und Zubereitungen nicht gefährdet werden.
- 3.2.4 Behälter und Rohrleitungen müssen widerstandsfähig gegenüber den verwendeten Stoffen und Zubereitungen sein. Sie müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein, wenn Gefährdungen durch austretende Stoffe oder Zubereitungen zu erwarten sind.
- 3.2.5 Der Behälterrand offener Bäder muss mindestens 1,0 m über der Standfläche der Beschäftigten angeordnet sein, wenn nicht durch andere Maßnahmen ein Hineinstürzen verhindert wird.
- 3.2.6 Beheizte Bäder, von deren Inhalt bei Überhitzung Gefahren für Versicherte ausgehen können, müssen mit Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein. Der Überhitzungsschutz muss unabhängig von der Temperaturregeleinrichtung die Heizung so rechtzeitig abschalten, dass die zulässige Temperatur des Badinhaltes nicht überschritten wird. Die Heizung darf nur von Hand wieder einschaltbar sein.
- 3.2.7 Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein gefahrloses Befüllen und Entleeren von Behältern ermöglichen.
- 3.2.8 Offene Reaktionsbehälter der Abwasserbehandlung und offene Bäder, die Gase, Dämpfe oder Nebel in gesundheitsgefährlicher Konzentration oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entwickeln, müssen mit Absaugeinrichtungen versehen sein, die auch die Gase, Dämpfe oder Nebel erfassen, die beim Beschicken und Herausnehmen von Werkstücken entstehen.
- 3.2.9 Abluftleitungen müssen so beschaffen und geführt sein, dass Gase, Dämpfe oder Nebel in gesundheitsgefährlicher Konzentration oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht in betriebliche Räume eindringen können. Die Zufuhr von Frischluft in ausreichender Menge muss sichergestellt sein.

- 3.2.10 Soweit Gefahrstoffen an Beschickungseinrichtungen galvanotechnischer Anlagen nicht durch konstruktive Maßnahmen vermieden sind, müssen Gefahrstellen im Arbeits- und Verkehrsbereich so gesichert sein, dass Beschäftigte nicht verletzt werden können.
- 3.2.11 An Behältern müssen – soweit betriebstechnisch möglich – Einrichtungen gegen Gefahren durch Verbrennen, Verbrühen oder Verätzen vorhanden sein. Für Arbeiten, bei denen die Gefahr von Hautschäden durch Berührung mit Stoffen oder Zubereitungen besteht, müssen geeignete Hilfsmittel vorhanden sein.
- 3.2.12 Bäder sind zu kennzeichnen durch Angabe
- des Verwendungszweckes oder der Art der Flüssigkeit, wenn durch Verwechselln Gefahren entstehen können,
 - der Betriebstemperatur, wenn die Gefahr des Verbrennens, Verbrühens oder Verätzens besteht.
- 3.2.13 Bäder, in denen sich Wasserstoff unter Schaumbildung entwickelt, sind mit einem Hinweis auf mögliche Explosionsgefahr zu kennzeichnen.
- 3.2.14 Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen wirksam sein. Sie sind daher in regelmäßigen Zeitabständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 3.2.15 In verständlicher Form ist eine Betriebsanweisung in der Sprache der Beschäftigten aufzustellen.
- 3.2.16 Den Arbeitnehmern sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen sowie geeignete Handschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von den Arbeitnehmern auch zu benutzen.
- 3.2.17 Arbeitnehmer, die beim Umgang mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, dürfen in Arbeitsräumen keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Für diese Arbeitnehmer sind Bereiche einzurichten, in denen sie Nahrungs- und Genussmittel ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu sich nehmen können.
- 3.2.18 Arbeitnehmern, die beim Umgang mit sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, sind Waschräume sowie Räume mit getrennten Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, sind Umkleideräume für Straßen- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen, die durch einen Waschraum mit Duschen voneinander getrennt sind. Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu reinigen. Erforderlichenfalls ist sie geordnet zu entsorgen und vom Arbeitgeber zu ersetzen.

- 3.2.19 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die verpackungs- und kennzeichnungspflichtig sind, sind auch bei der Verwendung zu kennzeichnen und zu verpacken.
- 3.2.20 Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend diesen Vorschriften zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stelle, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
- 3.2.21 Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch oder einen Fehlgebrauch nach Möglichkeit zu verhindern. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung müssen die mit der Verwendung verbundenen Gefahren erkennbar sein.
- 3.2.22 Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmittel verwechselt werden kann, aufbewahrt oder gelagert werden. Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich der Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.
- 3.2.23 Mit T + oder T gekennzeichnete Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Die Techn. Regeln für Gefahrstoffe „TRGS 514 – Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ sind zu beachten.
- 3.3 Auflage der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft
- 3.3.1 Die Funktionseinheit „Ultratec-Verdichtung“ ist vor Inbetriebnahme der Anlage und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.
- 3.4 Auflagen des Brandschutzes
- 3.4.1 Die Zugänge des Gebäudes müssen für Fahrzeuge der Feuerwehr jederzeit behinderungsfrei angefahren werden können: Die Zufahrten und Bewegungsflächen sind gem. DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.
- 3.4.2 Der Feuerwehreinsatzplan ist entsprechend zu aktualisieren und nach Baufertigstellung anlässlich eines Ortstermins an die örtliche Feuerwehr Aldersbach zu übergeben.
- 3.4.3 Die Brandschutzordnung sowie die Gefahrenabwehr- bzw. Alarmpläne sind ggfs. ebenfalls entsprechend zu aktualisieren.
- 3.4.4 Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gem. der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGFR 133 zu ermitteln und zu positionieren.

Im Hinblick auf die Lagerung bzw. Verwendung einer Vielzahl gefährlicher Stoffe und Güter sollte die Auswahl und Positionierung geeigneter Löscher sorgfältig erfolgen.

Sämtliche Feuerlöscher müssen nach DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut anzubringen (max. Griffhöhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten. Sie sind in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihr Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Löschdecken sind vor Lacknebeln, Stäuben und Verschmutzungen zu schützen.

Falls brennbare Metalle (Kalium, Natrium, Magnesium sowie Aluminium in fein verteilter Form) gelagert bzw. verarbeitet werden, sind für diese Brandklasse (D) geeignete Löschmittel bereit zu halten.

- 3.4.5 Um der Feuerwehr im Gefahrenfall Zugriff auf die für zu treffende Einsatzmaßnahmen unbedingt erforderlichen Informationen zu ermöglichen, sind zusätzlich zu der Behälterkennzeichnung sämtliche Sicherheitsdatenblätter der verwendeten bzw. gelagerten Gefahrstoffe an der Pforte stets vollständig und aktualisiert bereit zu halten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Feuerwehreinsatzplan und ggfs. in den Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder nach Errichtung mit dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

5. Anzeige der Fertigstellung

Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Passau, SG 52, unaufgefordert anzuzeigen.

6. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 12.550 € erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 296,87 € angefallen.

Gesamtkosten: 12.846,87 €

Gründe:

I.

Mit Antragsunterlagen vom 28.07.2004 (Eingang im Landratsamt Passau am 26.08.04) beantragte die Fa. Knorr-Bremse eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung.

Nach einer Ergänzung von an Angaben am 15.09.2004 und anschließender Überprüfung durch den Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau begann ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung von Fachstellen. Die Antragsunterlagen wurden vom 30.09.2004 bis einschließlich 29.10.2004 ausgelegt, worauf zeitgleich in der Tagespresse (22.09.2004) und im Amtsblatt des Landkreises Passau hingewiesen wurde.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist einschließlich 12.11.2004 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, erneut gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Passau
- Kreisbauamt im Hause
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- Umweltschutzingenieur im Hause
- Kreisbrandrat im Hause

Sofern diese Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Die Gemeinde Aldersbach erteilte ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde eine entsprechende Vorprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz durchgeführt.

Vorhaben- und Betriebsbeschreibung:

Gem. dem vorgelegten Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung der Oberflächen von Aluminium und Eisenwerkstoffen mit chemischen und elektrochemischen Verfahren (galvanische Oberflächenbehandlung). Sie erweitert die bereits vorhandene Galvanik im Werk Aldersbach (nachfolgend als Anlagen 1 bis 3 bezeichnet) und wird unmittelbar im Anschluss an diese Teilanlagen errichtet.

Entsprechend Nr 1.1 der Anlagenbeschreibung werden in der „Anlage 1“ Graugussteile in einem chemischen Verfahren zinkphosphatiert und anschließend in einer Ölemulsion konserviert. Bei der „Anlage 2“ handelt es sich um eine Anodisieranlage, in der elektrochemisch die Aluminiumoberfläche in Aluminiumoxid umgewandelt und optional in einem Zwei-Stufen-Verfahren verdichtet wird. Ein weiteres Verfahren, die Gelbchromatisierung, ist in dieser An-

lage integriert. Daneben ist im Bereich der Galvanik noch eine Imprägnieranlage enthalten, die als „Anlage 3“ bezeichnet wird.

Nach den vorgelegten Unterlagen soll nunmehr die Galvanik um eine „Anlage 4“ erweitert werden, bei der es sich ebenfalls um eine Anlage handelt, bei der Graugussteile in einem chemischen Verfahren zinkphosphatiert und anschließend in einer Ölemulsion konserviert werden sollen.

Die Anlage 1 (Zinkphosphatierung) verfügt über ein gesamtes Volumen der Wirkbäder von 23,97 m³, die Anlage 2 (Anodisierung/Chromatierung) über ein gesamtes Wirkbadvolumen von 28,2 m³ und die geplante Anlage 4 (Zinkphosphatierung) über ein Wirkbadvolumen von 21,0 m³.

Nähere Details – insbesondere zur Abwasserbeseitigung – können dem Plangeheft entnommen werden, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

II.

1. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U), zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3705), sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert am 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 975), auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
2. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 3.10, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen wesentliche Änderungen an Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG. Die wesentliche Änderung ergibt sich durch die Erhöhung des Badvolumens der bestehenden Wirkbäder

Hinsichtlich des Begriffes „Oberflächenbehandlung“ darf auf Feldhaus – Ludwig BImSchR, Rn. 3, 5, 11, 12, 13, 24, 25 und 29 zu Nr. 3.10 des Anhangs zur 4. BImSchV hingewiesen werden, wonach der EG-rechtlich verwendete Begriff „Wirkbad“ alle vor- und nachgeschalteten Prozessbäder beinhaltet, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische (elektro-chemische) Reaktion mit der Oberfläche von Metallen oder Kunststoffen stattfindet, wie zum Beispiel beim Beizen, Phosphatieren, Beschichten und Passivieren. Bäder, in denen jedoch keine oder nur geringfügige oder sogar unerwünschte Reaktionen stattfinden, wie zum Beispiel in Entfettungsbädern, Dekapierbädern, Spülbädern und Bädern, bei denen Werkstücke in Bäder nicht eingetaucht und behandelt werden, sind dagegen keine Wirkbäder.

Die Oberflächenbehandlung umfasst jedes Abtragen, Umwandeln und Auftragen von Schichten. Dazu gehören in Übereinstimmung mit der amtlichen Begründung insbesondere das Beizen, Phosphatieren, Beschichten und Passivieren. Dabei ist das Beizen ein Beispiel für das Abtragen, das Beschichten für das Auftragen, das Phosphatieren und das Passivieren sind Beispiele für das Umwandeln. Weitere wichtige Beispiele

sind die galvanische Metallabscheidung für das Auftragen und das Chromatisieren und das Anodisieren für das Umwandeln. Chromatieren (nicht zu verwechseln mit Verchromen = Herstellung eines Überzuges aus Chrom) ist eine Bezeichnung für das Herstellen eines Chromatierüberzuges auf einer Metalloberfläche durch Behandlung in einer Lösung, die regelmäßig sechswertige Chromverbindungen enthält. Der Chromatierüberzug besteht im Wesentlichen aus Chromaten, also Chromverbindungen. Bezweckt wird die Herstellung einer Korrosionsschutzschicht. Phosphatieren ist eine Bezeichnung für das Behandeln von Metallen mit sauren, phosphathaltigen Lösungen zur Erzeugung von Deckschichten, die im Wesentlichen aus Phosphaten bestehen. Anodisieren ist eine Bezeichnung für ein elektrolytisches Oxidationsverfahren, bei dem die Oberflächenschicht eines Metalls, z. B. Aluminium, Magnesium oder Zink, in einen Überzug, üblicherweise ein Oxid, mit schützenden, dekorativen oder funktionellen Eigenschaften umgewandelt wird. Die Oxidation des Metalls erfolgt an der Anode eine Elektrolysebad (anodische Oxidation).

Da nach der vorgelegten Verfahrensbeschreibung, die Bescheidsbestandteil ist (Seite 14) auch von einer Verdichtung gesprochen wird, darf angemerkt werden, dass das Verdichten eine abschließende Behandlung bei allen Verfahren zur anodischen Oxidation darstellt. Bei der Verdichtung erreicht man an der anodischen Oxidschicht durch Kristallwasseraufnahme ein Schließen der Poren. In Sonderfällen verwendet man auch eine Bichromatverdichtung. Sie wird meist bei der gezielten Nachbehandlung von Hartanodisierschichten eingesetzt. Zusätzlich verbessern Chromatzusätze beim Sealen (Verdichten) die Korrosionsfestigkeit (vgl. hierzu Nr. 11.10 des Buches „Praktische Galvanotechnik“ vom Eugen G. Leuze Verlag, Saulgau).

Da bei diesem Verdichten eine Oberflächenbehandlung durchgeführt wird, handelt es sich um einen Anlagenteil, der ebenfalls unter Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV eingestuft werden kann.

Keine Wirkbäder sind nach der amtlichen Begründung solche, in denen keine, nur eine geringfügige oder gar eine unerwünschte Reaktion stattfindet, z. B. Entfettungs-, Dekapier-, Spülbäder und Bäder, bei denen Werkstücke in Bäder nicht eingetaucht und behandelt werden. Sie dürften deshalb nicht zum Kernbestand gehören, weil hier die Behandlung nicht gezielt, sondern eher beiläufig erfolgt. Vorrats-, Ansetz-, Ausgleichs-, Vorlage- und Gegenbehälter für die Prozessbäder können regelmäßig wie Spülbäder behandelt werden. Die Erwähnung der Ausnahme für Dekapierbäder erscheint vertretbar, soweit sie zur Entfernung von (geringfügigen) Elektrolytrückständen aus der Vorreinigung eingesetzt werden; hierfür reicht ein kurzzeitiges Eintauchen in eine verdünnte Säure aus. Derartige Bäder haben nicht das Gefährdungspotential, das nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG Voraussetzung für die Einstufung als genehmigungsbedürftige Anlage ist. Sie fallen daher bei Anwendung der Ausführungen zu § 1 Rn. 4 am Schluss nicht unter den Anwendungsbereich der Nr. 3.10, obwohl sie als Sonderform des Beizens vom Wortlaut erfasst werden.

Bei der Entfettung werden überwiegend wässrige Reinigungssysteme mit den Hauptkomponenten Alkalien, Silikate, Phosphate und Tenside bei erhöhter Temperatur eingesetzt. Hierbei handelt es sich nicht um ein chemisches Reinigungsverfahren, sodass Entfettungsbäder insoweit nicht erfasst werden.

Ob es sich um Anlagen derselben Art handelt, hängt ganz allgemein von technologischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Emissionsart ab. Man kann bei der Prüfung der Nr. 3.10 durchaus zum Ergebnis kommen, dass Anlagen mit chemischen Verfahren sich grundlegend von Anlagen mit elektrolytischen Verfahren

unterscheiden. Dem ist aber entgegen zu halten, dass innerhalb einer Fertigungslinie mit verschiedenen Verfahrensschritten sowohl chemische als auch elektrolytische Verfahren zum Einsatz kommen. In einem solchen Fall ist eine Differenzierung nach chemischem oder elektrolytischem Verfahren nicht sinnvoll und praktikabel.

Bei Beachtung der obigen Ausführungen verfügt die Anlage 1 (Zinkphosphatierung) über ein gesamtes Volumen der Wirkbäder von 23,97 m³, die Anlage 2 (Anodisierung/Chromatierung) über ein gesamtes Wirkbadvolumen von 28,2 m³ und die geplante Anlage 4 (Zinkphosphatierung) über ein Wirkbadvolumen von 21,0 m³.

Da somit die bestehenden Anlagen 1 und 2 über ein Gesamtwirkbadvolumen von etwa 52 m³ verfügen, fällt bereits die bestehende Anlage in die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG. Diese (Alt)-Anlage war deshalb nach § 67 BImSchG anzuzeigen.

Da in der vorliegenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen das Wirkbadvolumen mehr als 30 m³ beträgt, ist Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die zutreffende Anlagenart.

Gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn für die betreffende Anlagenart nach Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist und diese ergibt, dass die Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Nummer 3.9.1, Spalte 2 in Anlage 1 zum UVPG unterliegen Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch eine elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr einer allgemeinen Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

3. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- ◆ von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- ◆ vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden
und
- ◆ die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und der Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) die o.g. Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG).

4. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) i.V.m. der Tarif-Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.1.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz, BayRS 2013-1-2-F) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2004 (GVBl S. 504).

Die Gebühr wurde nach Maßgabe der genannten Vorschriften folgendermaßen ermittelt:

Investitionskosten lt. Angaben des Antragstellers: 1.000.000 €

Gebühr im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG für Investitionskosten (Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.1.1.1)

- ab 500.000 €: 9.000 €

- zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten: 2.500 €

Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II. 0/Tarifstelle 1.3.2

Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau: 20 Stunden a 50 € = 1.000 €

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau: 1 Stunde a 50 €

Gebühr gesamt: 12.550 €

Auslagen werden aufgrund von Art. 10 KG erhoben. Folgende Auslagen sind angefallen:

Kosten der Bekanntmachung in der Presse: 169,27 €

Kostenaufwand Gewerbeaufsichtsamt: 122 €

Postzustellung: 5,60 €

Auslagen gesamt: 296,87 €

Kosten (Gebühr und Auslagen) gesamt: 12.846,87 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Hopfner
Regierungsamtmann

In Abdruck:

1. Gemeinde Aldersbach

Rathausstr. 1

94501 Aldersbach

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Postfach 2440

84008 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 11.10.2004, Az.:4413.0-2004

4. Sachgebiet 53

i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 08.10.2004, Az.: 53.07

5. Kreisbrandinspektor Königsbauer

i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme
zur Stellungnahme vom 15.10.2004
(ursprüngliche Auflage Nr. 2 konnte nach Absprache mit Herrn Amann von der Fa.
Knorr-Bremse vom 27.10.2004 entfallen)